GEMEINDE
HÜRTGENWALD
DER BÜRGERMEISTER

mit den Ortschaften:
Bergstein, Brandenberg, Gey, Großhau, Horm, Hürtgen, Kleinhau, Raffelsbrand, Schafberg, Simonskall, Straß, Vossenack, Zerkall

Gemeindeverwaltung · August-Scholl-Str. 5 · 52393 Hürtgenwald

An
alle Beschäftigten

Mailverteiler
220-Everyone@kdvz430.intern

Dienststelle: **Allgemeiner Vertreter und Kämmerer**

Ansprechpartner: Joachim Hannen
Telefon: +49 2429 30959
Telefax +49 2429 30970
E-Mail: jhannen@huertgenwald.de
Zimmernummer: 13

Aktenzeichen: 902.41-003/006

Datum: 22.06.2026

Haushaltsausführung im Jahre 2026
Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NW

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

sowohl Haushalt 2026 als auch Haushaltssicherungskonzept 2026-2036 wurden bekanntlich mehrheitlich in der Sitzung des Gemeinderates am 16. April 2026 abgelehnt.

Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW weiterhin gelten.

Für die Haushaltsführung der Gemeinde Hürtgenwald werden daher auf der Grundlage von § 82 GO NRW folgende Maßgaben festgelegt, die von den mittelbewirtschaftenden Stellen zu beachten sind:

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Rechtliche Verpflichtung oder Unaufschiebbarkeit, Dokumentation

Aufwendungen dürfen nur entstehen bzw. Auszahlungen sind nur zu leisten, zu denen die Gemeinde Hürtgenwald rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (§ 82 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz GO NW).

Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich aus Verträgen (z. B. Miet- oder Arbeitsverträge), Vorschriften (z. B. Gesetze) oder aus Verwaltungsakten und müssen bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein. Entsprechend dürfen neue rechtliche Verpflichtungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht eingegangen werden.

Aufgaben sind dann unaufschiebbar, wenn sie sowohl sachlich (zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich) als auch zeitlich (Hinausschieben der Aufwendung oder Auszahlung bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung) unabweisbar sind.

Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Entstehung eines Aufwandes bzw. zur Leistung einer Auszahlung ist in jedem Einzelfall zu begründen bzw. zu dokumentieren.

Die Dokumentation kann handschriftlich auf dem einzuscannenden Beleg oder als digitaler Vermerk im Rechnungsworkflow erfolgen.

1.2. Gekürzte Ansätze

Werden Aufwendungen/Auszahlungen unter Beachtung von Ziff. 1.1. in Anspruch genommen, so sind diese begrenzt auf monatlich 1/12 der um 20 % gekürzten Ansätze des Ihnen vorliegenden Haushalts 2025.

Grundsätzlich ausgenommen von der Zwölftelung sind Aufwendungen/Auszahlungen, bei denen aus jahreszeitlichen, wirtschaftlichen oder sachbezogenen Gründen keine Unterteilung möglich ist oder eine andere Unterteilung zwangsläufig ist.

1.3. Verantwortlichkeit

Die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Mittelbewirtschaftung unter Berücksichtigung insbesondere der Ziffern 1.1. und 1.2. liegt bei den für die jeweiligen Produktsachkonten zuständigen Fachabteilungen als mittelbewirtschaftende Stellen.

Die ordnungsgemäße Durchführung wird von den zuständigen Fachbereichen mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestätigt.

1.4. Controlling

Die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung im Sinne der v. g. Bestimmungen wird im Rahmen eines internen Controllings überprüft.

1.5. Erhebung von Realsteuern

Die Realsteuern werden nach den Hebesätzen der am 21. Mai 2026 im Gemeinderat beschlossenen Hebesatzsatzung erhoben.

2. Investiver Bereich

2.1. Weiterführung des Investitionsprogramms

Auszahlungen für Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionen, für die im Haushaltsplan 2025 Finanzpositionen vorgesehen waren, dürfen geleistet werden. Damit kann das Investitionsprogramm wie im Haushaltsplan 2025 (einschließlich Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO) vorgesehen mit den dortigen Ansätzen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt werden.

Im Haushaltsplan 2026 (investiv) neu hinzugekommene Investitionsmaßnahmen können in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung grundsätzlich nicht realisiert werden.

2.2. Verantwortlichkeit

Die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Mittelbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Ziffer 2.1. liegt bei den jeweils zuständigen Fachabteilungen als mittelbewirtschaftende Stellen.

Die ordnungsgemäße Durchführung wird von den zuständigen Fachabteilungen mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestätigt.

2.3. Controlling

Die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung im Sinne der v. g. Bestimmungen wird im Rahmen eines internen Controllings überprüft.

2.4. Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen richten sich nach § 82 GO.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung